



Vorsitzender: Hans Bauer

**Ergebnis-Protokoll zum “Runden Tisch” am 14.07.09 zum Thema:
“Umbau der Schießanlage Unterdill -**

Ort:	Bürgersaal, Stadtteilzentrum Fürstenried Ost, Züricher Str. 35
Beginn:	ca. 17.05 Uhr
Ende:	ca. 20.40 Uhr
Teilnehmer:	Teilnehmerliste liegt in der Geschäftsstelle auf
Gäste:	Herr MdL Eisenreich, Herr StR Amlong, Herr StR Kuffer, Herr StR Seidl, Frau Winkler-Schlang (SZ), Frau Wenninger (MM), Herr Kruse (TZ)
Moderation:	Hans Bauer, Vorsitzender BA19

Der „Runde Tisch“ findet auf Initiative und Einladung des BA19 statt. Der Vors. des BA19, Herr Hans Bauer, übernimmt die Moderation. Er begrüßt die Gäste und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger mit dem Hinweis über das Verfahren.

Teilnehmer sind vom Bezirksausschuss Mitglieder des Unterausschusses Baumschutz und Umwelt, Bevollmächtigte des Vereins Hubertus, Vertreter der sich in Gründung befindlichen Bürgerinitiative sowie Behördenvertreter.

Im Rahmen der Vorstellungsrunde erläutert Herr Höfler (Ref. für Gesundheit und Umwelt) die Zuständigkeit des RGU und die gesetzliche Grundlage für das beantragte Verfahren.

Frau Keßler (Ref. für Stadtplanung und Bauordnung-Lbk) informiert, dass es sich um ein sog. Konzentrationsverfahren inkl. der Baugenehmigung handelt. Ob der Bestandsschutz weiterhin greift ist zu prüfen.

Herr Thalhammer (Kreisverwaltungsreferat) erklärt, dass das KVR für die sicherheitstechnische Überprüfung und die Abnahme nach Errichtung der Anlage zuständig sei.

Herr Bauer wird im Folgenden alle Fragen aus dem Fragenkatalog mit den bereits vorliegenden Antworten der Beteiligten einzeln verlesen. Fragen aus der Runde dazu werden angenommen und nach Möglichkeit direkt beantwortet.

(Anmerkung zum Protokoll: Fragen die bereits im Vorfeld beantwortet wurden sind an der „Kursivschrift“ erkennbar)

Fragenkatalog: Schießanlage Hubertus (Stand: 30.06.09)

Fragen zum Verfahren

1. Warum wurde das vereinfachte BIMSCHG Verfahren beantragt? (SPD)

„Hubertus“: *Das vereinfachte Verfahren n. § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) ist gem. 4. BImSchV für offene Schießstände für Handfeuerwaffen vom Gesetzgeber vorgesehen.*

„Hubertus“: Ein neuer Antrag mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §19 Abs.3 BImSchG wird gestellt werden

2. Warum sollte der ganze Vorgang „geheim“ also ohne Info der Öffentlichkeit durchgezogen werden? (SPD)

„Hubertus“: *Öffentliche Belange werden gem. § 19 BImSchG verfahrensbedingt durch die Genehmigungsbehörde wahrgenommen. Der Vorgang ist also nicht „geheim“.*

3. Warum wurde die Öffentlichkeit nicht informiert? (Anwohner)

„Hubertus“: *Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in einem derartigen Verfahren nicht vorgesehen.*

RGU: *Zu Fragen 2 und 3: Die Schießanlage unterfällt der Ziffer 10.18 Spalte 2 der 4. BImSchV. § 2 der 4. BImSchV regelt die Zuordnung zu den Verfahrensarten. Der Anlagentypus unterfällt § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV. Danach ist für Anlagen, die der Spalte 2 unterfallen das vereinfachte Verfahren, d. h. ohne Beteiligung der Öffentlichkeit vom Gesetzgeber vorgesehen. Die in § 10 Abs. 2 bis 8 BImSchG festgelegten Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Bekanntmachung, Auslegung der Unterlagen, Einwendungsfrist, Erörterungstermin, Zustellung der Entscheidung) sind nicht anzuwenden. Entsprechend wurde das Vorhaben vom Antragsteller auch beantragt. Ein Antrag auf eine freiwillige Durchführung des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 19 Abs. 3 BImSchG wurde nicht gestellt. Die Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben gemäß Antrag zu behandeln und zu prüfen.*

4. Welche städtischen und staatlichen Stellen sind an der Genehmigung beteiligt und welche Zuständigkeiten haben sie? (CSU)

„Hubertus“: *Das Genehmigungsverfahren wird geführt vom Referat Gesundheit und Umwelt RGU-UW 13 der Stadt München.*

Beteiligt werden die jeweils fachlich zuständigen Ämter:

- *Naturschutz und Forst,*
- *Immissionsschutz,*
- *Wasserwirtschaftsamt München,*
- *Landratsamt München,*
- *Lokalbaukommission,*
- *Kreisverwaltungsreferat, Sicherheit und Ordnung*

RGU: Mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.10.1987 wurde die Landeshauptstadt München zur örtlich zuständigen Behörde für die Schießanlage am Standort Forstenrieder Allee 327 erklärt. Zuständige Genehmigungsbehörde für die geplanten Änderungen ist damit die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz. Die Antragsunterlagen wurden folgenden Behörden bzw. Fachstellen zur Prüfung zugeleitet: den Sachgebieten Abfallrecht, Wasserrecht und Altlasten im RGU, dem Planungsreferat-HA IV, Lokalbaukommission dem Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion dem Kreisverwaltungsreferat - Waffenwesen und dem Baureferat - Münchner Stadtentwässerung, MSE der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt das Wasserwirtschaftsamt wurde über das Sachgebiet Wasserrecht eingeschaltet. Der Antrag und die Unterlagen wurden im Vollzug des § 3 der Bezirksausschusssatzung i. V. m. § 2 der Bezirksausschusssatzung Katalog „Referat für Gesundheit und Umwelt“, Ziffer 8 auch dem Bezirksausschuss 19 zur Anhörung übersandt. Ferner haben wir den Antrag und die Unterlagen auch dem Landratsamt München, als zu beteiligende Behörde zugeleitet. Die Prüfung des den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachtens zum Lärmschutz erfolgt durch das Sachgebiet Immissionsschutz des RGU. Die beteiligten Behörden und Fachstellen haben die Antragsunterlagen zur Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich erhalten.

RGU: Die Bayerischen Staatsforsten werden noch eingebunden. Die Stellungnahme des LRA bedarf noch der Abstimmung.

5. In welchen Schritten des Verfahrens wird der BA 19 nochmals angehört/informiert?

RGU: Das Anhörungsrecht des Bezirksausschusses besteht aufgrund des § 3 der Bezirksausschusssatzung i. V. m. § 2 der Bezirksausschusssatzung Katalog „Referat für Gesundheit und Umwelt“, Ziffer 8. Die Anhörung des BA 19 erfolgte am 21.04.2009 (Antragseingang 06.04.2009). Über etwaige Änderungen der Planungen bzw. Ergänzungen der Antragsunterlagen wird der BA 19 durch Zuleitung weiterhin informiert. Erlassene Bescheide erhält der BA 19 im Abdruck zur Kenntnis.

RGU: Im Falle eines Antrags gem. §19 Abs. 3 BImSchG wird der BA im Wege der Anhörung beteiligt. Im Rahmen des förmlichen Verfahrens erfolgt auch eine Bekanntgabe im Stadtrat.

6. Welche Genehmigung wurde beantragt (Neubau, Neuerteilung oder Änderung Genehmigung)? (Anwohner)

„Hubertus“: *Da es sich um eine bestehende Anlage handelt, wurde ein Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG gestellt.*

RGU: *Eine Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG der bestehenden Anlage. Antragsgegenstand ist die wesentliche Umgestaltung der offenen Schießstände Wurfscheibenstand Trap und Skeet, Kipphasenstand (derzeit stillgelegt), die Instandsetzung der offenen Schießstände für den Einzelschuss, Langwaffenstand 100m für Groß und Kleinkaliber und Langwaffenstand für 50/60 m für Groß- und Kleinkaliber, laufende Scheibe, Verlängerung der Schießzeiten.*

7. Gibt es einen Bauantrag, wenn ja, wo liegt dieser vor? (Anwohner)

„Hubertus“: *Ein Bauantrag ist Bestandteil des unter 3.2 genannten Antrags nach § 16 des BImSchG. Dieser liegt der Lokalbaukommission der Stadt München vor. Verfahrensführende Stelle ist das Referat Gesundheit und Umwelt. Das BImSchG entfaltet hier gem. § 13 eine sog. Konzentrationswirkung.*

RGU: *Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auch die baurechtlichen Belange geprüft. Der Bauantrag bzw. die baulichen Unterlagen sind Teil der Antragsunterlagen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission ist als Fachstelle in das Verfahren eingebunden. Bei Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird die erforderliche Baugenehmigung gem. §13 BImSchG mitkonzentriert. Dabei stehen die hinter den ersetzten behördlichen Entscheidungen stehenden materiellen Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) in keiner Weise zurück, sondern gehen über § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll in die Prüfung ein.*

RGU: Die materielle Prüfung erfolgt durch die jeweils zuständigen Referate. Der Bescheid wird umfassend durch das RGU erstellt.

8. Welche rechtlichen Grundlagen rechtfertigen, dass eine solch dimensionierte Anlage in der Nähe von Wohnbebauung entsteht und betrieben werden darf? (150 m zu den ersten Wohnungen der Anwohner)

„Hubertus“: *Die Schießanlage des Vereins Hubertus war bereits vorhanden und die Wohnbebauung ist an die Schießanlage herangerückt. Dadurch genießt die Anlage auch Bestandsschutz. Die jetzt geplanten Maßnahmen dienen gerade dem Zweck, die Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung zu reduzieren. Rechtsgrundlage ist hier das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Waffengesetz.*

RGU: *Die Prüfung des Antrags dauert noch an. Derzeit kann noch keine Aussage getroffen werden, ob die Anlage im beantragten Umfang genehmigungsfähig ist. Wenn jedoch die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht für den Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung.*

KVR: Die Betriebsgenehmigung wurde 2007 erteilt. 2009 ist eine erneute Überprüfung fällig (Regelüberprüfung). Aufgrund des Verfahrens jedoch derzeit in der Schwebe.

BI: Die geplante Schussrichtung soll in Richtung Süden gedreht werden.

Fragen zum Denkmal- und Umweltschutz

9. Welche Teile der Anlage stehen unter Denkmalschutz? Gibt es Auflagen? (SPD)

„Hubertus“: *Unter Denkmalschutz stehen Teile des Gebäudes, welches als Exklave zur Stadt München gehört; das Gebäude ist Eigentum des Vereins Hubertus.*

Lbk: Das Gebäude ist seit 1925 denkmalgeschützt. Eine Prüfung der Außenanlagen erfolgt.

10. Welche umweltrelevanten Auswirkungen hätte der Umbau? (SPD)

„Hubertus“: Positivliste

- wesentliche Reduzierung der Lärmausbreitung durch den Schießbetrieb, (Entlastung der Anwohner)
- Sanierung der bisher durch Bleischrote/Wurfscheiben belasteten Flächen,
- Verbesserung des Schutzes von Boden und Grundwasser,
- Verbesserung der Abfallentsorgungsmöglichkeiten,
- Erhöhung der Sicherheit auf den Kugelständen,
- Verbesserung der Biotopstruktur im Umfeld der neuen Anlage,

Negativliste

- Eingriff in Natur und Landschaft (Ausgleich durch landschaftspflegerische Maßnahmen)
- Belästigung der Anwohner während der Bauzeit.

RGU: *Die Auswirkung im Bereich Lärm im Hinblick auf die Einhaltung der Lärmrichtwerte in der Nachbarschaft sind bisher nicht abschätzbar, da das vorliegende schalltechnische Gutachten noch in wesentlichen Teilen ergänzt werden muss.*

Lbk: Mögliche Maßnahmen werden unter den Aspekten des Artenschutzes und der Erholungssuchenden geprüft.

BI: Anfrage nach Boden- und Wasserproben

„Hubertus“: Ein landschaftsplanerischer Begleitplan (Ausgleichsfläche ca. 4,2 ha) wird erstellt und mit der Lbk abgestimmt.

11. In welchem Umfang wurde bislang die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft? (Anwohner)

„Hubertus“: *Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht vorgeschrieben. Die Prüfung auf Umweltverträglichkeit wird durch die immissionsschutz-rechtliche Prüfung des Antrags und im Rahmen der Bearbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach EU-Recht (saP) geprüft.*

RGU: *Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglich-*

lichkeitsprüfung (UVP) nicht vorgesehen, da das Vorhaben nicht im Anhang 1 zum UVP genannt ist. Allerdings bestünde die Möglichkeit, dass sich der Antragsteller einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzieht. Es wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt, der durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung -Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Verfahrens geprüft wird.

Lbk: Die Stadt wird dabei bezüglich des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit dem Landkreis zusammenarbeiten.

12. Wurden die besonderen Belange des Forstenrieder Parks berücksichtigt (Naherholungsgebiet, Wildpark, Trinkwasseraufbereitung usw. Anwohner)?

„Hubertus“: *Diese Belange sind u. a. auch Grund für die geplanten Maßnahmen und sind vollständig berücksichtigt worden (s. a. zu Frage 10)*

Lbk: Auskünfte darüber werden noch bei den Bayerischen Staatsforsten eingeholt. Das ausgewiesene Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

RGU: Ein Gutachten wird vom Antragsteller in Auftrag gegeben bzw. eingereicht.

„Hubertus“: Das DEVA-Institut (Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V.) ist eingebunden.

BI: Es wird ein interessengeleitetes Gutachten befürchtet und deshalb ein neutrales Gutachten gefordert.

13. Welchen Schutzstatus hat der Forstenrieder Park? FFH? (SPD)

„Hubertus“: *Die Schießanlage liegt am Nordrand des Landschaftsschutzgebietes „Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ (LSG-00114.01). Nördlich der Schießanlage grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Gebiet um das Kloster Warnberg mit anschließenden Waldstücken in Richtung Forstenried und Solln“ (LSG-00120.14). Der gesamte Forstenrieder Park ist als Bannwald nach Art. 11 BayWaldG ausgewiesen. Die Schießanlage mit Gebäuden und Nebenflächen einschl. der Sicherheitsbereiche um die Schießstände liegen außerhalb der o. g. Landschaftsschutzgebiete und zählen nach Angaben des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg auch nicht zum Bannwald.*

Lbk: Das Landschaftsschutzgebiet schließt die Schießanlage flächendeckend mit ein. Es ist nicht als FFH – Gebiet deklariert. Ob Bannwaldgebiet vorliegt wird geprüft.

14. Bestehen naturschutzrechtliche Ausgleichspflichten und wie werden diese gesichert (Rekultivierungsanordnung und Sicherheitsleistungen)? (FDP)

„Hubertus“: *Bestandteil des Antrags ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP nach EU-Recht), in der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert sind. Im Falle einer Genehmigung werden diese Bestandteil des Bescheides und damit verbindlich.*

Fragen zur aktuellen Nutzung

15. Wer ist für die Betriebsgenehmigung im derzeitigen Zustand verantwortlich und ist die Anlage genehmigt? (SPD)

„Hubertus“: *Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Stadt München
- für Immissionsschutz = Referat Gesundheit und Umwelt
- für Waffenrechtsbelange = Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I
Die Anlage ist als Altanlage n. § 67 BImSchG angezeigt und verfügt über die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis gem. § 27 WaffG.*

RGU: *Die Schießanlage wurde am 1.7.1980 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG als Altanlage angezeigt, nachdem derartige Anlagentypen erstmals genehmigungsbedürftig geworden sind. Eine Betriebsgenehmigung war somit nicht erforderlich. Durch die Einschränkung der Schießzeiten auf zwei halbe Tage pro Woche durch die unter Antwort Nr. 18 und 21 genannten Bescheiden und dem Vergleich von 1973 auf werden somit die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt.*

16. Welche öffentlich-rechtlichen Verträge bestehen derzeit hinsichtlich der Schießanlage zwischen Verein und Hoheitsträger? (FDP)

„Hubertus“: *Derzeit besteht nur eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schießzeiten zwischen Verein und 19. BA.*

RGU: *Zwischen der Immissionsschutzbehörde und dem Verein Hubertus bestehen keine öffentlich-rechtlichen Verträge.*

17. Warum kann die Jägerprüfung abgehalten werden, obwohl die Anlage nicht den Vorschriften entspricht? (SPD)

„Hubertus“: *Die Anlage entspricht den aktuellen Vorschriften und ist in allen ihren Teilen in der derzeitigen Form genehmigt. Wie jedem anderen Anlagenbetreiber wird bei Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen auch einem Schießstand eine angemessene Übergangsfrist gewährt. Diese ist in Bayern vom zuständigen Umweltministerium auf 2011 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Umbaumaßnahmen auch mit zinsvergünstigten Krediten finanziell gefördert.*

18. Hat die bestehende Anlage Bestandsschutz und wenn ja, in welchem Umfang? (CSU)

„Hubertus“: *Die Schießanlage hat grundsätzlichen Bestandsschutz.
(Dieser verpflichtet allerdings auch den Betreiber, die Anlage immer auf dem Stand der Technik zu halten und entsprechend zu betreiben. Gerade dies soll mit dem Umbau gewährleistet werden.)*

RGU: *Die Fragen 17 und 18 können gemeinsam wie folgt beantwortet werden:
Die Schießanlage wurde am 1.7.1980 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG als Altanlage angezeigt und genießt im bestehendem Umfang Bestandsschutz. Eine Erlaubnis gemäß Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zur Errichtung und Benutzung der Schießstätte in Unterdill wurde am 28.12.1959 durch das Amt für*

öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt München erlassen. Die auf zwei halbe Tage eingeschränkten Schießzeiten (dienstags und samstags von 13 bis 18 Uhr) wurden mit Bescheiden vom 26.04.1967 durch das Landratsamt München und 05.05.1967 durch die Landeshauptstadt München festgelegt. Diese Bescheide wurden angefochten. Im Rahmen eines Vergleichs vor dem V. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29.03.1973 zwischen den Parteien wurden die Schießzeiten dahingehend geändert, dass der festgelegte Samstagnachmittag im Sommerhalbjahr durch den Samstagvormittag von 9 bis 13 Uhr und im Winterhalbjahr durch den Freitagnachmittag von 14 bis 19 Uhr ersetzt wurde. Die daraus resultierenden nachfolgend aufgeführten Schießzeiten sind nach wie vor gültig:

Im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.):

Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.):

Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 14.00 - 19.00 Uhr

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es unerheblich, ob die Jägerprüfung oder ein allgemeiner Schießbetrieb auf der Anlage stattfindet. Aufgrund der erforderlichen Prüfungsdauer ist jedoch eine Sonderregelung erforderlich. Danach darf die Jägerprüfung 4 mal pro Jahr an 3 aufeinander folgenden Tagen in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr abgehalten werden. Diese Ausnahme von den festgelegten Schießzeiten konnte zugelassen werden, da während der Jägerprüfung die Lärmentwicklung gegenüber den regulären Vereinsschießzeiten aus folgenden Gründen deutlich geringer ist:

- Die Schrotstände Trap und Skeet dürfen während der Prüfungszeit nicht betrieben werden, geschossen wird ausschließlich auf den Kugelbahnen.
- Es werden nur kleine Kaliber (.222 Rem) und besonders leise Subsonic-Munition verwendet.
- Die Prüflinge schießen i.d.R. nacheinander, so dass auch auf den 9 Kugelbahnen kaum mehrere Schüsse gleichzeitig abgegeben werden. Pro Prüfling sind max. 4 Schüsse zulässig.

„Hubertus“: Die Schießanlage soll zu einer Schwerpunktschießanlage ausgebaut werden. In diesem Rahmen kann durch eine umweltgerechte Ertüchtigung (Bundesbodenschutzgesetz) ein Zinsverbilligungsprogramm bis 2011 in Anspruch genommen werden.

StR Amlong: Hat große Bedenken, ob der Umbau der Anlage bau- und planungsrechtlich genehmigungsfähig (Außenbereich!) sein wird.

Lbk: Es besteht passiver Bestandsschutz. Ob übergreifender (aktiver) Bestandsschutz besteht wird derzeit geprüft.

„Hubertus“: Wenn die Anlage so genehmigt wird, dann ist der Vergleich von 1973 hinfällig.

19. Wie viel Schuss werden tatsächlich bisher abgegeben (täglich/jährlich), unterteilt nach Kugelstand und Schrotstand? (CSU)

„Hubertus“: 01.10. bis 31.03:
Kugelstand: 400 Schuss/Tag (Dienstag/Samstag)
Schrotstände: 2.350 Schuss/Tag

01.04. bis 30.09:
Kugelstand 400 Schuss/Tag (Dienstag/Freitags)
Schrotstände: 2.900 Schuss/Tag

in Summe: 102 Schießtage = Kugelstand: 40.000 Schuss/Jahr
Schrotstände: 250.000 Schuss/Jahr

20. Wie viele der in den Unterlagen aufgeführten Problemabfälle (Blei usw.) fallen momentan an und wie viel davon wird verwertet/entsorgt? (CSU)

„Hubertus“- Patronenhülsen, Schrotmunition 5,0 t/Jahr Entsorgung zu 100 %
- Zwischenmittel, Schrotbecher 2,0 t/Jahr Entsorgung: keine
- Bleischrote/Einzelgeschosse 7,0 t/Jahr Entsorgung: keine
- Wurfscheibenreste 30 t/Jahr Entsorgung: keine

21. Ist die Einschränkung der Schusszeiten auf zwei Halbtage pro Woche eine freiwillige Vereinbarung oder eine bindende Vorschrift? (CSU)

„Hubertus“: Diese Einschränkung ist eine freiwillig vertraglich geregelte Vereinbarung zwischen dem Verein und dem BA des 19. Stadtbezirks.

RGU: Siehe oben Antwort Nr. 17/18.

Fragen zur geplanten Nutzung

22. Wie viel Schuss werden auf der neuen Anlage abgegeben (täglich/jährlich), unterteilt nach Kugelstand und Schrotstand? (CSU)

„Hubertus“: In der Lärmprognose zum Antrag sind die Anzahl der Schüsse aufgeführt, die abgegeben werden können, ohne die geltenden Immissionsrichtwerte zu überschreiten. Die gem. Lärmprognosegutachten möglichen täglichen Schusszahlen auf der neuen Anlage sind (antragsgemäß) variabel je nach Kaliber und Nutzung: (Angaben ohne Kleinkaliber, da nicht lärmwirksam)

- Parallelbetrieb Kugel-/Schrotstände: 400 Schuss/Tag

Kugel 1.500 Schuss/Tag

Schrot

- Alleinbetrieb Kugelstand: 800 Schuss/Tag (Großkal.)
- Alleinbetrieb Schrotstände: 2.200 Schuss/Tag Schrot

Die jährliche Schusszahl bei wie bisher ca. 100 Schießtagen im Jahr und einem Parallelbetrieb von Kugel und Schrot beträgt:

Kugelstand:	40.000 Schuss/Jahr
Schrotstände:	150.000 Schuss/Jahr

Bei 180 Schießtagen im Jahr (Beispiel) ergeben sich:

Kugelstand:	70.000 Schuss/Jahr
Schrotstände:	270.000 Schuss/Jahr

BI: Beantragt sind ca. 300 Schießtage.

„Hubertus“: Erfahrungsgemäß, nicht zuletzt auch aus Gründen des benötigten Sicherheitspersonals, sind durchschnittlich 150 – 180 Schießtage zu erwarten.

RGU: Erklärung wie Lärmpegelmessungen erfolgen und Lärmmittelwerte errechnet werden.

23. Sind die Schießzeiten anders verteilt als bisher? Werden die Schießzeiten ausgeweitet? (CSU)

„Hubertus“: *Durch die umfangreichen technischen Maßnahmen zum Lärmschutz besteht die Möglichkeit, den Schießbetrieb zukünftig zielführender zu gestalten, damit die Lärmbelastigung der Anwohner reduziert wird. So beabsichtigt der Verein Hubertus regelmäßige Öffnungszeiten des Schießstandes werktags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:30 Uhr, um den Schießbetrieb entzerren zu können. Dadurch werden pro Tag weniger Schüsse abgegeben. Der Lärmpegel des Schießstandes kann so unter 50 dB(A) gehalten werden und liegt damit unterhalb des Umgebungslärms, der 53 dB(A) beträgt. Sonn- und Feiertag bleiben schießbetriebsfrei. Über die tatsächlichen zukünftigen Schießzeiten soll wieder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem BA des Stadtbezirks 19 geschlossen werden.*

RGU: *Die Schießzeit soll erheblich ausgeweitet werden. Vom Verein wurden folgende Zeiten beantragt:
Montag - Samstag 08.00 - 20.00 Uhr
Sonn- und feiertags 09.00 - 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr*

Zusätzlich bis zu 10 Tage pro Jahr für Meisterschaftsschießen u.ä., an denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm entsprechend der Nr. 7.2 (Bestimmungen für seltene Ereignisse) deutlich überschritten werden dürfen.

24. Wie viele der in den Unterlagen aufgeführten Problemabfälle (Blei usw.) fallen nach dem Umbau an und wie viel davon wird verwertet/entsorgt? (CSU)

„Hubertus“: *Das Abfallaufkommen selbst wird sich nicht wesentlich verändern (vgl. zu Frage 20).
Durch die Umbaumaßnahmen wird es aber zukünftig möglich sein, alle anfallenden Abfälle zu bergen und zu verwerten und/oder zu beseitigen.*

25. Ist im Vergleich zu bisher mit einer höheren/gleichbleibenden/ oder niedrigeren Lärmbelastigung zu rechnen? (CSU)

„Hubertus“: *Durch die geplanten technischen Maßnahmen zum Lärmschutz und eine Entzerrung des Schießbetriebes wird die Lärmbelastigung für die Anwohner um mehr als 10 dB(A) reduziert. Dies bedeutet eine Halbierung der Lärmeinwirkung.*

RGU: *Die Schießzeiten werden deutlich erhöht, die damit verbundenen konkreten Lärmimmissionen können erst beurteilt werden, wenn das überarbeitete Lärmgutachten vorliegt (siehe auch Antwort Nr. 10). Trotz mehrmaliger Erinnerung hat sich der Gutachter erstmalig am 10. Juli zu den Überarbeitungsforderungen des RGU geäußert.*

Die Kugelbahnen für den Einzelschuss werden mit einer Schallschutzwand ausgestattet. Die Schrotanlagen Trap und Skeet werden deutlich vergrößert, zusätzlich kommen ein Kipphasenstand und ein laufender Keiler-Stand hinzu. Die Schrotstände werden mit einem Lärmschutzwall abgeschirmt. Nicht geklärt sind derzeit noch die lärmtechnisch wichtigen Einflussfaktoren Schusszahl, Schussrichtung und zeitliche Verteilung der Schüsse.

26. Welche Möglichkeiten gibt es, die Schießzeiten der neuen Anlage durch Auflagen zu regeln? Gibt es einen Rechtsanspruch des Betreibers auf einen bestimmten Umfang der Schießzeiten? Wenn ja, welchen? (CSU)

„Hubertus“: *Die Schießzeiten können durch die Genehmigungsbehörde im Bescheid zum Vorhaben geregelt werden. Der Betreiber der Anlage hat grundsätzlich das Recht, die Anlage bestimmungsgemäß zu betreiben, wenn der hier maßgebliche Immissionsrichtwert von 50 dB(A) nicht überschritten wird. Der mögliche Umfang ist grundsätzlich in der TA Lärm (4. BImSchV) geregelt.*

RGU: *Der Betreiber hat einen Rechtsanspruch auf Genehmigung und auf den beantragten Umfang der Schießzeiten, wenn er nachweislich alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten kann. Dies ist derzeit im Bereich Lärmschutz nicht geklärt. Unter Lärmgesichtspunkten ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Beurteilungsgrundlage für die Genehmigungsfähigkeit. Sie ist gemäß § 48 BImSchG heranzuziehen. Daraus resultiert die Möglichkeit im Genehmigungsbescheid den Betrieb der Anlage zeitlich einzuschränken, um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten, oder die Genehmigung für die Anlage zu versagen.*

27. Können die tatsächlich abgegebenen Schusszahlen behördlicherseits überwacht werden? (CSU)

„Hubertus“: *Die Überwachung der Schusszahlen kann durch verschiedene technische und betriebliche Maßnahmen durchgeführt werden. Eine entsprechende Auflage kann die Behörde erteilen.*

RGU: *Es gibt EDV-gestützte elektronische Überwachungssysteme. Im Genehmigungsantrag des Vereins Hubertus ist die Einrichtung eines Überwachungssystems nicht vorgesehen.*

28. Ist eine Ausweitung der bisherigen Nutzergruppen vorgesehen? (CSU)

„Hubertus“: *Eine Ausweitung ist nicht vorgesehen.*

RGU: *Siehe Antwort Nr. 33*

29. Wer sind die Nutzer der neuen Schießanlage? (Anwohner)

„Hubertus“: *Die Nutzer sind wie bisher auch die Vereinsmitglieder sowie die Jäger aus der Stadt München und dem unmittelbaren Umfeld. Weiterhin die Forstbediensteten und die Stadt München selbst bei der Ausbildung der Jagdscheinanwärter.*

KVR: *Die Stadt München ist nicht Nutzer der Schießanlage. Für die Ausbildung der Jagdscheinanwärter ist Nutzer der Landesjagdverband.*

30. Reicht die neue Schießanlage in Hochbrück-Garching nicht mehr aus? (Anwohner)

„Hubertus“: *Die Schießanlage in Garching-Hochbrück ist eine reine Schießsportanlage des Bayerischen Sportschützenbund e. V. (BSSB). Diese Anlage ist Olympia-Stützpunkt, ist bundesweites Zentrum zur Ausbildung im Spitzensportbereich, dort werden nationale und internationale Wettbewerbe ausgetragen (z. B. Weltcup 2009, Weltmeisterschaft 2010). Für das jagdliche Schiessen wäre die Anlage gar nicht eingerichtet, zudem wäre die Nutzung durch Vereine für Breitensportmaßnahmen aufgrund der Zuschussrichtlinien und der hohen Auslastung gar nicht möglich.*

31. Welche Rechte hat Land und Staat zur Nutzung der Anlage? (Anwohner)

„Hubertus“: *Der Freistaat Bayern und die Stadt München haben keine Rechte zur Nutzung der Anlage, es wird ihnen aber ein Nutzungsrecht eingeräumt (siehe zu Frage 29).*

32. Gedenkt die zuständige Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weitere öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen? (FDP)

„Hubertus“: *Dies kann nur die Genehmigungsbehörde beantworten. Der Verein ist allerdings bereit, über die zukünftige Nutzung hinsichtlich der Schießzeiten eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem 19. BA zu schließen.*

RGU: *Abgesehen davon, dass dem RGU keine bereits geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge bekannt sind, wird kein Tatbestand gesehen, der mit einem solchen Vertrag zu regeln wäre.*

33. Werden in Zukunft nationale und internationale Wettbewerbe auf der Anlage ausgetragen? (Anwohner)

„Hubertus“: *Wettbewerbe auf nationaler Ebene (Bundesebene) und internationale Wettbewerbe werden nicht ausgetragen. Als „nationaler“ Wettbewerb sind die Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen anzuführen, die 1 x pro Jahr stattfinden.*

RGU: *Aus unserer Sicht sind die einschränkenden Faktoren die Betriebszeit, die Schusszahlen und die verwendete Munition, nicht primär die Art der Veranstaltung oder die Nutzungsgruppe. Das heißt die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen ist innerhalb des genehmigten Umfangs möglich. Die Ziffer Nr. 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für seltene Ereignisse bleibt davon unberührt, so dass an bis zu 10 Tagen pro Jahr seltene Ereignisse (z. B. Sonderveranstaltungen) möglich sind, an denen die zulässigen Immissionsrichtwerte auch überschritten werden können.*

Fragen zur geplanten Baumaßnahme

34. Warum erfolgt die Erschließung des Schrotstandes über eine neue Straße im Forstenrieder Park? (CSU)

„Hubertus“: *Die Erschließung des Schrotstandes erfolgt nicht über eine neue Straße im Forstenrieder Park. Die neue Zuwegung des Schrotstandes führt auf dem jetzigen Anlagengelände durch den heute aktuellen Gefahrenbereich der Anlage auf dem derzeit gepachteten Gelände des Vereins Hubertus.*

Lbk: Sollte eine neue Erschließung bzw. Zuwegung in Planung sein, wird eine genaue Prüfung erfolgen.

35. Kann die Erschließung nicht auch über die Nordseite erfolgen? (CSU)

„Hubertus“: *Die neue Zuwegung kann nach derzeitiger Planung nicht über die Nordseite erfolgen.*

36. Wie breit wird die Erschließungsstraße? (CSU)

„Hubertus“: *Die Zuwegung wird in wassergebundener Bauweise (keine Versiegelung) mit einer Breite von 5 bis 6 Metern angelegt.*

Lbk: Die Prüfung wird zugesagt.

37. Ist es möglich, den Schießstand tiefer zu legen? Welche Auswirkungen hätte dies auf die Höhe des Lärmschutzwalles bei gleichem Lärmschutz? (CSU)

„Hubertus“: *Der Schrotstand soll bereits 2,0 Meter tiefer gelegt werden, so dass die Oberkante des kombinierten Lärmschutzwalles nach außen nur 18 Meter über Grund beträgt und nicht über die Wipfel der umstehenden Bäume heraus ragt. Eine weitere Tieferlegung, z. B. auf 4,0 Meter, würde den Lärmschutzwall nach außen im gleichen Verhältnis, also um 2,0 Meter in der Höhe, reduzieren. Aus Gründen der Standsicherheit des Lärmschutzwalles ist dies aber nicht möglich.*

Fragen zur Durchführung der Baumaßnahme

38. Wie lange dauert die Baumaßnahme? (CSU)

„Hubertus“: *Es wird mit einer Bauzeit von 12 bis 16 Monaten gerechnet.*

39. Wie viele LKW-Fahrten sind für die Baumaßnahme insgesamt erforderlich? (CSU)

„Hubertus“: *Für die kalkulierten Massen wird mit einer Gesamtanzahl an LKW-Fahrten von ca. 4.000 gerechnet.*

Hubertus: Zu rechnen ist mit Lkw mit einer zul. Lastaufnahme von 25 t.

40. Mit welchen Spitzenbelastungen (LKW/Tag) ist zu rechnen?

„Hubertus“: *ca. 100 LKW/Tag*

41. Über welche Straßen soll die Erschließung der Baustelle erfolgen? (CSU)

„Hubertus“: *Die Erschließung der Baustelle (Zu- und Abfahrt) mit Schwerlastverkehr soll von Süden her über eine vorhandene Zuwegung parallel zur BAB 95 und eine Behelfsauffahrt erfolgen. Eine Vorabstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde hat bereits stattgefunden; Einzelheiten werden noch abgestimmt. Es wird kein Schwerverkehr über die Forstenrieder Allee geführt. Die Zufahrt zum Schießstand von der Forstenrieder Allee wird nach Abschluss der Maßnahmen komplett erneuert und auch neu gestaltet (Anpflanzungen).*

Fragen zum Verein Hubertus

42. Wieviele Mitglieder zählt der Verein. Wieviele davon sind aktiv? (FDP)

„Hubertus“: *Der Verein Hubertus zählt derzeit rund 300 Mitglieder. Aktiv im Sinne, dass die sie auch den Schießstand nutzen, sind alle Mitglieder.*

43. Wieviele Mitglieder des Vereins wohnen in München. Wieviele davon im Stadtbezirk 19? (FDP)

„Hubertus“: 152 Mitglieder sind in der Stadt München wohnhaft. Davon ca. 80 im 19. Stadtbezirk. Die restlichen Mitglieder sind von außerhalb.

Im Anschluss an den Fragenkatalog des BA19 werden im Folgenden noch Fragen abgearbeitet, die zwischenzeitlich bei der Geschäftsstelle des Bezirksausschusses eingegangen sind.

Zusätzliche Fragen zum Fragenkatalog des BA 19

BI: Ist Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) möglich?

RGU: Akteneinsicht nach dem Bayerisches Umweltinformationsgesetz (Bay UIG) ist grundsätzlich möglich. Vertrauliche und dem Datenschutz unterliegende Angaben müssen jedoch aus den Antragsunterlagen entfernt werden.

A) Anfrage von Herrn Dietl (Bürger Parkstadt Solln, Anfrage vom 07.07.2009)

- 1. Gibt es eine Stellungnahme des Umweltschutzministeriums zur Baumaßnahme ?**

RGU: *Dem RGU ist keine Stellungnahme bekannt.*

- 2. Wo kann die Stellungnahme eingesehen werden ?**

RGU: *Siehe Antwort zu A1*

B) Herr Walter Fendt (Anfrage vom 08.07.2009)

- 1. Rechtfertigt ein evtl. noch gültiger Bestandsschutz für eine relativ kleine Schießanlage den vorgesehenen Ausbau in Verbindung mit der notwendigen Erfüllung von Immissionsschutzauflagen in der geplanten Dimension einschliesslich der dafür notwendigen Abholzung großer Flächen des Forstenrieder Parkes ? Wann hat der Schützenverein Hubertus den Beschluss zur Umgestaltung für diese Vorhaben gefasst ?**

RGU: *Diese Frage wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Es werden alle Träger öffentlicher Belange eingebunden, die durch die Maßnahmen tangiert sind (insbesondere das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission und Untere Naturschutzbehörde), diese beurteilen die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus ihrer fachlichen Sicht. Eine Genehmigungsfähigkeit kann zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht beurteilt werden.*

„Hubertus“: Nach der letzten Regelüberprüfung und Betriebsgenehmigung 2007.

- 2. Wurden dem Verein Hubertus von dem Grundstückseigentümer (Freistaat Bayern) Zusagen dahingehend gemacht, dass nach Abschluss des erforderlichen Genehmigungsverfahrens für das beantragte Bauvorhaben ein Erwerb der dafür notwendigen riesigen Grundstücksflächen möglich ist ? Der Verdacht liegt nahe, da bereits erhebliche Planungskosten durch das beauftragte Ingenieurbüro Voss angefallen sein dürften und vom Auftraggeber folglich auch bezahlt werden müssen.**

„Hubertus“: Verhandlungen sind nicht auszuschließen.

- 3. Ist dem Bezirksausschuss bekannt, ob sich ein weiterer Schützenverein an dem gewaltigen Bauvorhaben beteiligt und folglich auch die Schießanlage mitbenutzen will ? Wen ja, wie heißt dieser Verein und wo war dieser bisher untergebracht ?**

BA 19: Nicht bekannt

„Hubertus“: Kein weiterer Nutzer vorgesehen.

RGU: Nicht bekannt

- 4. Ist vom Planungsreferat der Stadt München vorgesehen, das bisher als reines Wohngebiet ausgewiesene Umfeld im näheren Bereich der Schießanlage umzuwandeln? Wenn ja, was ist dafür der Anlass ?**

Lbk: Eine Umwandlung ist nicht vorgesehen.

C) Anfrage von Herr Cornelius Schürmann (Mail vom 08.07.2009)

- 1. Warum reicht es nicht aus, die jetzige Schießanlage zu „modernisieren“ damit alle Richtlinien eingehalten werden. Oder anders gefragt, warum muss die jetzige Schießanlage so groß erweitert werden ?**

„Hubertus“: Für eine (geförderte) Schwerpunktschießanlage ist dies notwendig.

- 2. Wie weit muss ein Wohngebiet von einer neuen oder erweiterten Schießanlage mindestens entfernt sein (Angabe in Metern) ? Wird der Mindestabstand in Fortstenried eingehalten ?**

RGU: *Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist wesentlich, dass die in der TA-Lärm vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden (Nördliches Wohngebiet / WR) = 50dB(A); Südlich und westlich anschließendes Erholungsgebiet = 55dB(A) analog allg. Wohngebiet / Kleinsiedlungsgebiet). Insofern gibt es keinen vorgeschriebenen Mindestabstand.*

KVR: Alle Sicherheitsaspekte sind in die Abnahme bei der Betriebsprüfung 2007 eingeflossen.

- 3. Soweit ich weiß, werden auf der 100m Schießanlage „Großkaliber“ abgeschossen. Diese Schüsse sind am unangenehmsten, da diese durch einen dumpfen aber sehr lauten Knall zu hören sind.**

**Wird die aktuelle Schießanlage nun schallgedämpft ?
Wenn ja, wie ?
Wenn nein, warum nicht ?**

KVR: Ein Schallschutz würde durch Einhausung der Schießanlage gewonnen. In dieser Größenordnung sind dafür jedoch erhebliche finanzielle Mittel nötig. Außerdem ist es technisch wegen der notwendigen Um-/Abluft kaum umsetzbar.

- 4. Falls doch Kugeln unser Haus erreichen, bei wem kann man sich dann beschweren ? Wen kann man anzeigen ? Wie sieht die Rechtslage dazu aus ?**

KVR: Bei Gefährdung der Sicherheit unverzüglich an die Polizei wenden.

- 5. Was muss ich unternehmen, um meinen Widerspruch gegen die Erweiterung der Schießanlage geltend zu machen ? Bitte nennen Sie mir die richtigen Schritte und den dazugehörigen Zeitpunkt ?**

RGU: *Ein Widerspruch im Rechtssinn ist nicht möglich, da gegen Entscheidungen*

nach dem BImSchG ein Widerspruchsverfahren entfällt (Art. 15 Nr. 2 AGVwGO). Es kann dagegen direkt Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 2 VwGO) vor dem Bay. Verwaltungsgericht erhoben werden. Da der Bescheid Dritten im vereinfachten Verfahren nicht zugestellt wird, beginnt mangels Bekanntgabe keine Frist zu laufen. In der Rechtsprechung wurde jedoch aus dem Prinzip Treu und Glauben und um Rechtssicherheit zu gewährleisten das Institut der Verwirkung entwickelt. Dabei wird eine Jahresfrist (im Sinne von § 58 Abs. 2 VwGO) ab Kenntnis der Entscheidung herangezogen. Das Verwaltungsgericht prüft dies im Rahmen der Zulässigkeit der Klage. Das Gericht erhebt einen Kostenvorschuss.

Vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, wie für die Schießanlage beantragt

- RGU:
- Immissionschutzrechtliches Verfahren läuft derzeit noch, es gibt noch keinen Bescheid
 - da **kein** förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, können Bedenken beim BA oder dem RGU vorgetragen werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine förmliche Behandlung
 - Bei Vorliegen einer Genehmigung kann Klage dagegen erhoben werden

Formelles Verfahren nach § 10 BImSchG - mit Öffentlichkeitsbeteiligung

- RGU: Wer im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhebt, dem wird der spätere Genehmigungsbescheid zugestellt und er besitzt auch ein Klagerecht.

Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens:

- 1. Bekanntmachung des Vorhabens** (Tageszeitungen, amtliches Veröffentlichungsblatt bzw. Internet)
- 2. Auslegung der Antragsunterlagen** (Stadtverwaltung, einen Monat für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme)
- 3. Einwendungen** (bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden)
- 4. Öffentlicher Erörterungstermin** (Einwendungen werden, so weit diese für die Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind erörtert. Auf Antrag ist den einwendenden Personen eine Niederschrift zu übermitteln)
- 5. Zustellung des Genehmigungsbescheides**

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen und der Antragstellerin sowie den einwendenden Personen zuzustellen.

Wer Einwendungen in diesem Verfahren erhoben hat, ist klageberechtigt. Für alle anderen Personen („Drittbetroffene“) führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie die später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können. („materielle Präklusion“). Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Bay. Verwaltungsgericht zu erheben (§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Gericht erhebt einen Kostenvorschuss.

D) Anfrage von Herrn Jochen Weidinger (Schreiben vom 08.07.2009)

- 1. Warum wurde bei einem so großen Projekt in äußerst sensibler Lage das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach BImSchG akzeptiert, ohne Beteiligung der betroffenen Bevölkerung? Kann dieses Verfahren bei Schießanlagen in so großer Nähe zu Wohngebieten angewandt werden, kann es deshalb oder aus anderen Gründen angefochten werden? (Die letzte Frage wäre ergänzend zu Frage 1 des Fragenkatalogs zu stellen)**

RGU: *Siehe BA – Fragenkatalog (RGU-Antwort zu Frage 3)*

- 2. Sind Anträge auf Teilgenehmigungen gestellt worden, die einen Baubeginn vor Vorlage der Gesamtgenehmigung ermöglichen sollen? Was ist gfs. deren Wirkung? (Neu!)**

RGU: *Es ist ein Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG beantragt worden. Dieser Antrag, der die Kugelanlage betrifft, umfasst folgende Maßnahmen:*

- den Abriss des Altbestandes und freimachen des Baufeldes auf der Kugelanlage
- Errichtung der Höhen- und Seitensicherungen der Kugelanlage
- Errichtung der Geschossfangkammern der Kugelanlage

Bei der Teilgenehmigung wird über einen tatsächlich abgrenzbaren Teil (hier: die Änderungen an der Kugelanlage) des Gesamtvorhabens entschieden, mit dessen Ausführung dann begonnen werden kann.

Für die Gesamtmaßnahme wurde der vorzeitige Beginn gem. § 8a BImSchG beantragt. Dieser Antrag umfasst:

- Freimachen des gesamten Baufeldes für die Wurfscheibenanlage
- Abtrag des belasteten Oberbodens
- Entsorgung von belastetem Bodenmaterial und Abfällen
- Baugrubenaushub und Herrichten der Aufstandsflächen des Lärmschutzwalls
- Errichtung des Lärmschutz- und Schrotfangwalls einschl. Lärmschutzsteilwall
- Errichten des rückwärtigen Lärmschutzwalls
- Herstellen der Schützenstände mit Bunkern und Abwurfhäusern

Danach kann -jederzeit widerruflich- mit der Errichtung der Errichtung bzw. der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen begonnen werden, ohne dass die eigentliche Zulassungsentscheidung schon gefallen wäre. Der Antragsteller handelt hierbei auf eigenes Risiko und muss bei einer späteren Ablehnung den früheren Zustand wieder herstellen.

- 3. Wie kann nur ein Änderungsantrag akzeptiert werden, wenn zusätzlich eine neue Schießanlage von 260 m Länge und ca 135 m Breite gebaut wird?**

RGU: *Siehe B1 (wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft)*

- 4. Wie hat sich das Landratsamt Landkreis München in seinen bereits vorliegenden Gutachten zu dem Projekt geäußert?**

RGU: *Die fachlichen Stellungnahmen sind zunächst, insbesondere zwischen dem Referat für Stadtplanung- und Bauordnung und dem LRA München noch abzustimmen.*

- 5. Ist es geplant, das Grundstück im Bereich der Schießanlage im Rahmen des Umbaus zu veräußern? Gibt es dazu eine offizielle Ausschreibung? Wenn ja wo und seit wann? Wenn nein, Warum nicht?**

„Hubertus“: s. Antwort B 2

- 6. Ist es zutreffend, dass der Antragsteller eine Umdeklaration des als reines Wohngebiet ausgewiesenen Viertels Forstenried Unterdill in eine sogenannte Gemengelage mit geringeren Lärmschutzaufgaben empfiehlt?
Ist eine Verschlechterung der Lärmschutzvorschrift aufgrund der derzeitigen Nichterfüllungs-Situation (noch nicht gedämmte A 95, selten noch vorhandener Fluglärm) überhaupt möglich? Ist dies durch ein solches selbst Lärm verursachendes Vorhaben, überhaupt beeinflussbar?**

RGU: *In der Immissionsprognose der Antragsteller vom 13.01.2009 erfolgt ein Hinweis auf das Vorliegen einer sog. Gemengelage. Hierbei wird Bezug genommen auf den Fremdgeräuschpegel in Form von Umgebungslärm wie Autobahn- und Flugverkehr, der bereits auf die Wohnbebauung „Reines Wohngebiet“ an der Waterloo bzw. Rotenhanstraße einwirkt. Die Antragsteller haben deshalb vorgeschlagen, den maßgeblichen Immissionsrichtwert auf 52dB(A) zu erhöhen, „um der allgemeinen Prägung des Gebietes und der Ortsüblichkeit der Geräusche angemessene Rechnung zu tragen“. Das Vorliegen einer Gemengelage wird durch die LHM restriktiv beurteilt. Der Antragsteller hat zu belegen, dass er nach dem Stand der Technik, die nach der TA-Lärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Gebietsausweisungen einhalten kann.*

für das Protokoll

Erich Ganz
BA-Geschäftsstelle

Hans Bauer
Vorsitzender BA19